

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56 und 98 der Nds. Bauordnung und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem diesen Bebauungsplan Nr. 01 - 01 "Ost", 9. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und der nebenstehenden textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Bockenem, den 17.12.2002

Siegel *L.S.* *gezeichnet Biewecke* *gezeichnet Radewacher*
 Bürgermeister Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK
 Gemarkung Bockenem, Flur 4, Maßstab M 1 : 1.000

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Nds. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom August 2002). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 02.01.2003

Katasteramt *L.S.* *gezeichnet Kohleubers*
 Hildesheim Unterschrift

Planverfasser

Der Entwurf der 9. Änderung wurde ausgearbeitet von:

HANS-WERNER KIEHNE
 Planungsbüro für Bauwesen
 Steintorstr. 3 - 31167 Bockenem *L.S.* *gezeichnet Kiehne*
 Tel. 05067/6077 Fax 05067/6040

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.08.2001 dem Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 20.09.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 01.10.2001 bis 01.11.2001 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Bockenem, den 17.12.2002

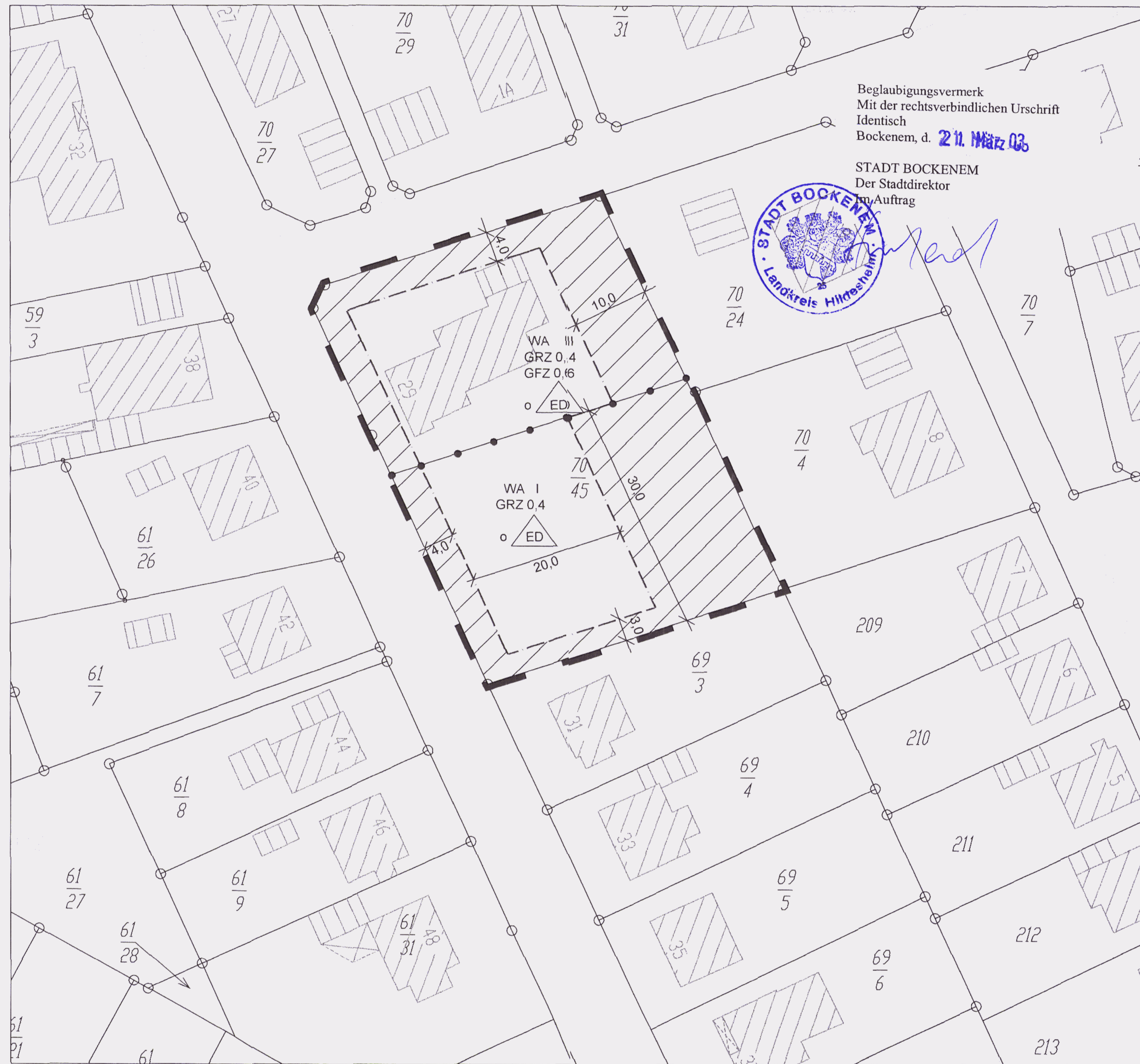
L.S. *gezeichnet Radewacher*
 Stadtdirektor

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan, 9. Änderung, nach Prüfung der Anregungen gemäß 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.12.2002 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Bockenem, den 17.12.2002

L.S. *gezeichnet Radewacher*
 Stadtdirektor



PLANUNTERLAGE
 Gemarkung: Bockenem
 Flur: 4
 Maßstab: 1:1000
 Rahmenflurkarte: ALK

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4, § 19 Abs. 1 Nr. 4 Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187)
 Hildesheim, 07.08.2002
 Katasteramt Hildesheim
 Antragsbuch L. 4 - 595 / 2002

Planzeichenerklärung

gem. Planzeichenerverordnung 1990 - PlanZV 90, Baugesetzbuch und Baunutzungsverordnung 90 in der jeweils zuletzt geltenden Fassung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

- z.B. GRZ 0,4 Grundflächenzahl
- GFZ 0,6 Geschossflächenzahl
- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- ED** Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- o offene Bebauung

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
 (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

- Baugrenze
- Überbaubare Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzungen des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z.B. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

Textliche Festsetzung:

Je angefangene 500 m² Grundstücksfläche sind mindestens ein standortgerechter Laubbaum als Hochstamm - Umfang 14 - 16 cm - und drei Laubsträucher, 60 - 100 cm, anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen.
 Es sind folgende Bäume: Rotdorn, Kugelahorn, Vogelbeere oder heimische Obstbäume
 bzw. Sträucher: Heckenrose, Roter Hartriegel, gewöhnl. Schneeball, Hasel oder Rote Johannisbeere
 zu verwenden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 01 - 01 "OST" 9. Änderung

Datum: 20.12.2002 Maßstab: 1:500

PLANUNGSTRÄGER: Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, 31167 Bockenem
PLANUNG: Dipl. Ing. H.-W. Kiehne, Planungsbüro für Bauwesen, Steintorstraße 3, 31167 Bockenem

Verfahrensstand:	gem. § 3 (1) BauGB	gem. § 4 (1) BauGB
Datum:		
gem. § 3 (2) BauGB	gem. § 3 (3) BauGB	gem. § 10 BauGB
		✓ 16.12.2002

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss der 9. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 15.01.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Der Bebauungsplan, 9. Änderung, ist damit am 16.01.2003 rechtsverbindlich geworden.

Bockenem, den 17.01.2003 *L.S.* *gezeichnet Radewacher*
 Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der 9. Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bockenem, den *L.S.* Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bockenem, den Stadtdirektor